

Mannheimbibliothek

Fisch E II. 13c Q  
E. II. 13. E (1-33)  
Q



(24)

# Friedensschluß

zwischen

Sr. Majestät

den König von Pohlen,  
Churfürsten zu Sachsen

und

Sr. Majestät

den König von Preussen

getroffen auf den

Schloß Hubertsburg

den 15ten Febr. 1763.



---

Aus dem Französischen übersetzt.

Auf Befehl des Hofes gedruckt.

---

Nach dem zu Dresden gedruckten Exemplar bey Michael Groß.

Zur Erinnerung

an die

den Herrn von ...

...

an die

den Herrn von ...

...

...

...



...





**N**achdem Se. Majestät der König in Pohlen  
Churfürst zu Sachsen und Se. Majestät  
der König in Preussen durch ein gleiches Ver-  
langen von beiden Seiten bewogen wor-  
den, dem Elend des Krieges ein Ende zu ma-  
chen, und die Freundschaft und das gute Vernehmen  
unter Ihnen wie auch die gute Nachbarschaft un-  
ter Ihren resp. Staaten wieder herzustellen, und  
da Sie auf das geschickteste Mittel gedacht, zu die-  
sem heilsamen Zweck zu gelangen, auch Se. Königl.  
Hoheit der Königl. Prinz von Pohlen und Churprinz  
zu Sachsen sich bemühet, eine Versammlung von Bevoll-  
mächtigten zu veranlassen, von welcher die Friedens-  
Unterhandlung unternommen würde, um deren Be-  
förderung, wie auch deren Verzug zu entgehen, welche  
die Entfernung hätte verursachen können, Se. Maje-  
stät der König von Pohlen Churfürst zu Sachsen Ihnen  
die Sorge, Dero Interesse zu beobachten, aufgetragen  
haben; so ist man einig worden, auf dem Schlosse Hu-  
bertsburg Friedens-Unterhandlungen anzustellen.

Weswegen Ihre Majestäten zu Bevollmächtigten  
ernennet und bestätigt haben, nemlich: Se. Majestät  
der König von Pohlen Churfürst zu Sachsen Herrn

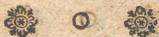
Thomas Baron von Fritsch, Dero Geheimden Rath, und Sr. Majestät der König von Preussen Herrn Ewald Friedrich von Herzberg, Dero geheimden Gesandtschafts-Rath, welche, nachdem sie sich gehörig besprochen, und ihre Vollmachten einander ausgetauscht, folgende Artikel eines Friedens-Schlusses in gehöriger Form fest gesetzt, geschlossen und bezeichnet haben.

Art. I.

Es soll ein fester Friede, eine aufrichtige Freundschaft und eine gute Nachbarschaft zwischen Sr. Majestät dem König in Pohlen Churfürsten zu Sachsen, und Sr. Majestät den König in Preussen und Ihren Erben, Staaten, Ländern und Unterthanen seyn: derowegen soll bey Ihnen eine allgemeine und ewige Vergessenheit von allem demjenigen seyn, was zwischen den hohen Frieden schliessenden Theilen von dem bisherigen Kriege, von welcher Beschaffenheit es auch gewesen seyn möchte, vorgegangen, und von keiner Seite soll eine Schadloshaltung, unter welchem Vorwand oder Nahmen es geschehen könnte, begehret werden, vielmehr sollen alle Forderungen gegen einander, zu welchen durch diesen Krieg Gelegenheit gegeben worden, ausgetilget, aufgehoben und vernichtet seyn.

Die Hohen Kriegführenden Theile und Ihre Erben sollen unter sich eine gute Freundschaft und ein vollkommen Vernehmen hinführo beobachten, indem sie bemühet seyn sollen, Dero Interesse untereinander zu befördern, und alles dasjenige von sich zu entfernen, was Ihnen nachtheilig seyn, oder dazu den geringsten Anlaß geben möchte.

Sr.



Se. Majestät der König von Preussen versprechen insbesondere: daß bey den Gelegenheiten, welche sich zeigen werden, Sr. Majestät dem König in Pohlen Churfürsten zu Sachsen oder De-  
ro Hause Vortheile verschaffen zu können, ohne dafes mit Nach-  
theil Sr. gedachten Majestät in Preussen geschehe, Sie mit größ-  
tem Eifer dazu beytragen, und zu diesem Zweck mit Sr. Majestät  
in Pohlen und mit Ihren gemeinschaftlichen Freunden Unter-  
handlung pflegen wollen.

## Art. II.

Alle Feindseligkeiten sollen vom eilften des Hornungs *incls.*  
gänzlich aufhören, und von dem nemlichen Tag an, werden Se. Kö-  
nigl. Majest. in Preußen gänzlich und völlig die ordentlichen und  
außerordentlichen Contributionen, alle Mund- und Jourage-*Lie-*  
ferungen, von Pferden und andern Vieh und was dergleichen mehr,  
Recrouten, Knechte, Arbeiter, und Zubren Stellung, und alle Ar-  
ten von Leistungen, welche Beschaffenheit und Nahmen sie haben  
mögen, und unter welchem Titel und Vorwand sie möchten begehr-  
ret und gefordert werden, wie auch allem Holzschlag und andere  
Beschädigungen im gangem Churfürstenthum Sachsen und in al-  
len seinen Theilen und Angehör, worunter Ober- und Nieder-Lau-  
sig begriffen, aufhören lassen. Wenn die Befehle, welche Se. Ma-  
jestät der König in Preussen hierüber gegeben, nicht den besag-  
ten Tag an alle Orte, welche von den Troupen Sr. Majestät  
in Preussen besetzt, überkommen seyn sollten, und daß dadurch,  
oder unter einem andern Vorwand geschehen wäre, daß man  
noch einig Geld oder andere *Prestationen*, von welcher Beschaf-  
fenheit oder welchem Werth sie seyn möchten, Cassen oder Un-  
terthanen von Sr. Majestät von Pohlen genommen, oder einge-  
trieben hätte, oder daß man sonst Schaden verursacht; so wer-  
den Se. Majestät von Preussen ohne Verzug alles erlegen lassen,  
was aufgenommen oder eingetrieben worden, und wollen allen  
Schaden und Verlust vergüten. In Absicht wegen dieser allge-  
meinen Erlassung von allerhand Leistungen, begeben sich Se. Ma-  
jestät



jeßät von Preussen auf gleiche Weise des Rechts auf den Rückstand von Contributionen, Lieferungen und andern Leistungen gänglich, welche gefordert und eingetrieben worden, und erklären, daß alle Forderungen, die sich darauf beziehen gänglich getilget, und aufgehoben seyn, und bleiben sollen, dergestalt, daß niemals deren mehr gedacht werden sollen.

### Art. III.

Se. Majestät der König in Preussen versprechen die nöthigen Veranstellungen zu einer schleunigen Räumung von Sachsen zu machen, sobald gegenwärtiger Tractat unterzeichnet seyn wird, und die Räumung und Einräumung aller Staaten und Länder, Städte, Plätze, Festungen Sr. Majestät von Pohlen, und überhaupt aller Theile und Angehörigen bekagter Staaten, welche Sr. Majest. in Pohlen vor gegenwärtigen Krieg besessen, zu vollziehen und zu vollenden in der Zeit von dreym Wochen vom Tage der Auswechselung der Ratification zu rechnen, wofern nemlich die Truppen Jhro Majestät der Kayserin Königin in Hungarn und Böhmen ganz Sachsen in eben dieser Zeit räumen werden.

Vom eilften Febr. werden Se. Majestät der König in Preussen Ihre Truppen aus Ihre eigenen Magazinen erhalten lassen, damit solche nicht dem Lande zur Last seyn mögen, und man wird alsobald zur Einrichtung der Marschrouten schreiten, welche besagte Truppen nehmen sollen, wenn sie die Staaten Sr. Königl. Majestät in Pohlen verlassen werden, auf welchen dieselbe, durch von Sr. Majestät in Pohlen benannte Commissarien sollen geführt und einquartirt werden, die ingleichen für die Vorspann, deren die Truppen auf ihren Marschen nöthig haben, und die ihnen umsonst sollen gegeben werden, mit dem Beding, daß diese Vorspann nicht verbunden seyn sollen, über die Grängen von Sachsen als bis in das erste Nachtlager zu gehen, sorgen sollen.

Art.



## Art. IV.

Se. Majestät der König in Preussen werden ohne Lösegeld, und ohne Verzug alle Generals, Officers und Soldaten Sr. Majestät des Königs in Pohlen, Churfürsten zu Sachsen, welche annoch Kriegsgefangene sind, und die andere Unterthanen von gedachter Sr. königl. Majestät in Pohlen, welche nicht in den Diensten, und in den Staaten Sr. königl. Majestät in Preussen verbleiben wollen, zurück schicken, woserne jeder von ihnen für allen Dingen die Schulden bezahlet, welche er gemacht haben sollte.

Se. Majestät der König in Preussen werden ingleichen alle in Sachsen befindliche Artillerie, die Sr. Majestät dem König in Pohlen zustehet, und die das Wappen Sr. königl. Majestät in Pohlen führet, zurückgeben.

Ins besondere sollen die Städte Leipzig, Torgau und Wittenberg, vermöge der *Rarification* in dem nehmlichen Zustande, worinnen sie sich gegenwärtig befinden, und mit der daselbst befindlichen Artillerie, welche das Wappen Sr. königl. Majestät in Pohlen führet, restituiert werden.

Se. königl. Majestät in Preussen werden auch die Geiseln und andere Personen, deren man sich bey gegenwärtigen Kriege versichert, in Freyheit setzen, und werden alle Brieffschaften, welche den Archiven Sr. königl. Majestät in Pohlen, Churfürsten zu Sachsen oder andern Gerichten des Landes zugehören, zurück geben lassen, und man wird sich deren nicht wider Se. Majestät den König in Pohlen, noch wider Dero Erben und Staaten gebrauchen, oder sich darauf beziehen.

## Art. V.

Der Friedens-Tractat, welcher zu Dresden den 25 Decembris 1745. geschlossen worden, wird ausdrücklich erneuret und bestätiget in der besten Form, und nach allem seinem Inhalt, so weit der gegenwärtige Tractat dieselben nicht *derogiret*, und soweit die  
dar



darinnen enthaltene Verbindungen von der Beschaffenheit sind, daß sie annoch statt haben können.

Art. VI.

Um beyderseitig alle Mißbräuche, welche sich in die Handellshaft zum Nachtheil der Länder, der Staaten und *resp.* Unterthanen der hohen contrahirenden Theile eingeschlichen haben, abzuschaffen; so ist man einig worden, daß man von beyden Seiten gleich nach geschlossenen Frieden Commissarien benennen soll, welche die Handels-Geschäfte nach billigen und beyderseits nützlichen Gründen einrichten sollen.

Es soll auch von beyden Seiten eine gehörige und schleunige Gerechtigkeit den *resp.* Unterthanen, welche Prozesse und *liquide* Forderungen in den Staaten des einen oder des andern Theiles haben, erwiesen werden: und wenn einige seyn sollten, welche entweder ihr Domicilium geändert hätten, oder noch ändern, und sich in das Gebiete des einen oder des andern die Hohen contrahirenden Theile begeben wollten, soll ihnen deswegen keine Schwürigkeit gemacht werden.

Art. VII.

Se. Majestät, der König in Preussen, bewilligen beyzutreten, und wollen auch Dero Unterthanen als Gläubigere, der Steuer in Sachsen beytreten lassen, nach der Einrichtung, welche man also bald, in Absicht auf die Entrichtung der Interessen und Festsetzung eines Tilgungs-Fonds, der sicher und dauerhaft, ohne einigen Vorzug ist, machen wird.

Se. Majestät der König in Pohlen, Churfürst zu Sachsen, versichern und versprechen von der andern Seite, daß, der besagten Einrichtung gemäß, allen Unterthanen Sr. königl. Majestät in Preussen, welche Capitale bey der Steuer in Sachsen haben, oder haben werden, ihre Zinsen gehörig erhalten, und daß ihnen auch die Capitale gang, ohne den geringsten Abzug, oder Minderung, in einer gehörigen Zeit wieder erstattet werden sollen.

Art. VIII



## Art. VIII.

Nachdem der Tausch der Stadt und des Zolles zu Fürstenberg und des Dorfes Schidlo, welcher gegen ein *Aequivalent* an Land und Leuten in den VII. Art. des Dresdner Friedens versprochen worden, in Vollziehung viele Schwierigkeit gefunden; so ist man endlich einig worden, daß um solche zu erleichtern, die Stadt Fürstenberg, nebst ihren Anbehörungen, welche disseits der Oder liegen, nicht in diesem Tausch begriffen seyn, sondern Sr. königl. Majestät von Pohlen verbleiben sollen, aber daß von der andern Seite Se. königl. Majestät in Pohlen, Sr. königl. Majestät in Preussen, nicht allein den Zoll von der Oder, den Sie bis hieher zu Fürstenberg gehoben, und das Dorf Schidlo mit seinen Anbehörungen jenseit der Oder, sondern auch überhaupt, alles, was Sie bisher an Bord und Ufern der Oder besessen haben, sowohl von der Seite der Lausitz, als von der Seite der Marck, einräumen sollen, dergestalt, daß der Oder-Fluß die Gränge des Gebietes machen, und daß die Hoheit von beyden Ufern und Stranden der Oder, und alles was jenseit der Oder ist von der Seite der Marck ins künftige gänglich Sr. königl. Majestät in Preussen, Dero Erben und Nachfolgern ewig zugehören soll.

Man ist auch darinne einig worden, daß das *Aequivalent*, welches Sr. königl. Majest. in Pohlen gegeben werden soll, nicht anders soll geschäzet werden, als nach der Größe der wirklichen Einkünfte, welche Sie bisher von den Gütern, gezogen, so Sie Sr. königl. Majestät in Preussen übergeben sollen, weswegen Se. Majestät in Pohlen sich mit einem *Aequivalent* an Land und Leuten begnügen lassen, dessen wirkliche Einkünfte gleich seyn werden, den wirklichen Einkünften der Güter, welche Sie an Se. königl. Majestät in Preussen abtreten.

Uebrigens soll in allen andern Punkten, welche sich auf diesen Tausch beziehen, der VII. Art. des Dresdner Friedens genau beobachtet und vollzogen werden.

B

Art.



## Art. IX.

Se. Majestät der König von Preussen, vergönnen Sr. Majestät dem König von Pohlen, Churfürsten zu Sachsen den freyen Durchzug zu aller Zeit durch Schlesien nach Pohlen, und erneuren ins besondere, was hierüber in dem X. Art. des Dresdner Friedens 1745. versprochen worden.

## Art. X.

Die Hohen contrahirenden Theile versichern einander die Beobachtung und Vollziehung des gegenwärtigen Friedens, und werden sich bemühen, die Garantie der Mächte, mit denen Sie in Freundschaft stehen, hierüber zu erhalten.

## Art. XI.

Gegenwärtiger Friedensschluß soll von beyden Seiten unterzeichnet, und die Unterzeichnung soll in guter und gehöriger Forme ausgefertigt, wie auch in Zeit von vierzehn Tagen oder vielmehr, wenn es seyn kan, soll von dem Tage der Unterzeichnung an gerechnet, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die unterschriebene Bevollmächtigte Sr. Majestät des Königs in Pohlen, Churfürsten zu Sachsen, und Sr. Majestät des Königs in Preussen, kraft ihrer Vollmachten, diesen gegenwärtigen Friedensschluß unterzeichnet, und haben ihre Wappenperschäfte beygedruckt.

Geschehen auf dem Schloß Hubertsburg den 15. Febr. Ein tausend siebenhundert und drey und sechzig.

(L.S.) Thomas Baron von (L.S.) Ewald Friedrich  
Fritsch. von Herzberg.

## I. Abgesonderter Art.

Man ist einig worden, daß in den rückständigen und andern angewachsenen Kriegs-Prästationen, welche vom eilften Febr. 1763. aufhören sollen, nicht mit begriffen ist, was man  
noch

noch auf Wechsel-Briefe und andere schriftliche Verbindungen zu fordern hat, welche in dem beygefügtten Verzeichniß gemeldet sind, und welche Se. Majestät der König in Preussen sich ausdrücklich vorbehalten, und so auch Se. Majestät der König in Pohlen versprechen, nach dem Inhalte der besagten Wechsel-Briefe und andern darüber gegebenen schriftlichen Versicherungen, ohne dem geringsten Abzug oder Minderung, und in den darinnen versprochenen Mäng-Sorten gehörig abtragen zu lassen.

## II. abgesonderter Art.

Um keinen Zweifel übrig zu lassen wegen der Beschaffenheit und Festigkeit der Einrichtung, welche man in Ansehung der Steuer-Geschäfte zu machen, deren in dem VII. Art. des Friedens-Tractats Meldung geschehen; so erklären sich Se. Majestät der König in Pohlen und Churfürst zu Sachsen, daß Sie solche Einrichtung machen werden, daß kein einiger Gläubiger bey der Steuer den geringsten Theil von seinem Capital verlieren soll.

Weil es unmöglich ist, ihre rückständigen Interessen zu bezahlen, nachdem alle Einkünfte des Landes weltkundig durch die Kriegs-Uebel entzogen worden.

Daß man bey diesem Jahre auf eben den Grund zu sehen, wegen der vielen Beschwerden, welche das Land hat tragen müssen.

Aber in Ansehung der Zukunft werden Se. Majestät also bald nebst den versammelten Ständen von Sachsen auf einen Land-Tag die nöthige Einrichtung machen, um einen Fond zu errichten über die bekannteste und gewissten Einkünfte des Landes, welcher darin bestehen wird:

*Imo*) Vornehmlich wird er angewendet werden, um gehörig die Zinsen zu entrichten, welche nicht werden über drey von hundert angeleget werden können.

*II do*) Daß das übrige den Tilgungs-Fond mehren soll, um nach und nach die Capitale abzutragen, welcher sich mehren wird nach der Grösse der Tilgung der Hauptschuld und der Ver-



minderung der Zinsen, und deren Ausheilung jährlich durch das Loos geschehen wird, ohne einem einen Vorzug zu geben, wer es sey, oder welchen Grund er für sich haben möchte.

*IIIo)* Daß die Aufsicht über besagten ganzen Fond, welcher zu Tilgung der Zinsen und der Capitalschulden bestimmt, auf obgedachten künftigen Land-Tage der Stände von Sachsen fest gesetzt werden soll, dergestalt, daß eine vollkommene Sicherheit darinne sich findet, und Se. Majestät der König in Pohlen und Churfürst von Sachsen versprechen darüber alle gute Versicherungen zu geben.

### III. abgesonderter Art.

Man ist einig worden, und hat beschlossen, daß die gebrachten und weg gelassenen Titel von beyden Seiten bey gegenwärtiger Friedens-Handlung in den Vollmachten und andern Handlungen, oder auch sonst, von keiner Folge seyn sollen, oder man sich darauf nicht beziehen, und daß niemals daher ein Nachtheil für einen darbey interessirten Theil entstehen soll.

Diese drey besondern Artikel sollen die nehmliche Kraft haben, als wenn sie wörtlich in dem Haupt-Tractat eingerückt worden, und sie sollen von beyden Pohen contrahirenden Theilen unterzeichnet werden.

Zur Urkund dessen haben die unterschriebene Bevollmächtigte von Sr. Majestät dem König in Pohlen, Churfürsten zu Sachsen, und Sr. Majestät den König in Preussen diese drey besondere Artikel unterzeichnet, und ihr Wappenperschaft beygedruckt.

Geschehen auf dem Schloß Hubertsburg den 15. Februar. Ein tausend sieben hundert und drey und sechzig.

(L. S.) Thomas Baron von Fritsch. (L. S.) Ewald Friedrich von Herzberg.

Spe-



~~Specificatio~~

*Specificatio*

derer in dem Ersten Articulo separato reservirten  
Wechsel-Briefe und Engagemens.

**I. Leipziger Creiß an Joh. Ernst  
Hozkowsky.**

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| 1) | Obligatio. d. d. 31 Januarii 1793. Rthl. | 400, 000 |
| 2) | Obligat. - - 2 Febr. - -                 | 86, 418. |
| 3) | Obligat. - - 2 Febr. - -                 | 24, 000. |

**II. Rath und Stadt Leipzig an Hozkowsky.**

- |    |   |            |
|----|---|------------|
| 1) | Obligat. d. d. 18 Apr. 1761. Rthl.          | - 80 - 000 |
| 2) | detto d. d. Mich. Messe                     | 894 - 14   |
| 3) | Rest auf eine Obligat. d. d. 25 Febr. 1762. | 259 - 300  |
| 4) | Obligat. d. d. 23 Dec. 1762                 |            |
|    | an Ducaten - - -                            | 350 - 000  |
|    | Münken - - -                                | 700 - 000  |

**III. Cammer-Collegium an Christoph Goslar aus dem Holz-Contract vom 4 Dec. 1762.**

- - - 40 - 000

**IV. Wegen des unterm 22 Dec. 1762.**

geschlossenen Holz-Contracts.

durch vier untern 26 Jan. 1763 von Georg  
Städter an Carl Leveaux ausgestellte Wechsel-  
Briefe.

B 3

1)





- |    |                      |          |        |              |
|----|----------------------|----------|--------|--------------|
| 1) | Jubilat. Messe 1763. | Zahlbar. | Rthlr. | 21 - 347 - 5 |
| 2) | Jubilat. Messe       | -        | "      | 21 - 347 - 5 |
| 3) | Margg. Messe         | "        | "      | 21 - 347 - 5 |
| 4) | Neujahr-Messe 1764   | "        | "      | 21 - 347 - 5 |

V. Thüringische Städte an  
Goslar mit Vorbehalt der S. 2. der  
Punctation Bedungenen Ab-  
rechnung

Capital	-	Rthlr.	228 - 328 - 13
Interesse	"	"	23 - 118

VI. Stände des Stifts Naumburg

Zeiß an Leveaux laut Obligation

d. d. 30 Jan. 1763. Rthlr. II - III - 6

VII. Stadt Chemnitz an das

Preußl. Kriegs-Directorium restiret  
annoch ein Wechsel-Brief von Johann Gottlieb  
Langens sel. Erben d. d. 4 Dec. 1762

zahlbar d. 15 Febr. 1763. Rthlr. 6 - 900 -

VIII. Stadt Lauban.

- |    |  |        |         |
|----|--|--------|---------|
| 1) | Ein Wechsel-Brief von Senfert und<br>Fischer an den General-Major von<br>Ramin d. d. 31 Jan. 1763. zahlbar<br>in der Frf. Reminif. Messe | Rthlr. | 2 - 200 |
| 2) | Ein dergl. von Senfert und Fischer   | - I    | 000     |
| 3) | Ein von Fischer Sen. und Comp. d. d. 3. Jan. a. c. zahl-<br>bar med. Febr.   | 2      | 250     |
|    |  |        | 4)      |



- 4) Ein dergl. von Fischer Sen. und Comp.  
d. d. 4 Febr. a. c. zahlbar End. Febr. Rthl. 1-000
- 5) Ein, von Joh. Gottfr. Kirchhof d. d.  
4 Febr. 1763. zahlbar in der  
Laetare Messe - - - 2 - 100
- 6) Ein von Stegmund Dittmann d. d.  
4 Febr. 1763. zahlbar in der  
Laetare Messe - - - 558
- 7) Ein von Senfert und Fischer jun.  
d. d. 4 Febr. a. c. acht Tage Nachsicht  
zahlbar - - - 1-000
- 8) Ein, von Joh. Traugott Blochmann  
d. d. 4. Febr. a. c. zahlbar in  
der Reminif. Messe zu Sf. 38-80

### IX. Stadt Görlitz.

- 1) Ein Wechsel Brief an den General-  
Major von Ramin d. d. 30 Jan. zahlbar  
in dem Breslauer Johannis-Markt 2000  
St. Ducat. oder neue August d'or 16-000
- 2) Ein, dergl. im Breslauer Marien-Markt  
zahlbar 2000 Duc. oder - 16 - 000
- 3) Ein dergl. in dem Breslauer Elisabeth.  
Markt zahlbar 3000 Ducat. oder 24 - 000

X.



X. Der Graf von Promnitz zu Sorau  
 an den General-Major von Möllendorf  
 eine Versicherung auf - Rthlr. 30-000  
 d. d. 1 Febr. a. c. halb auf Joh. und halb  
 auf Michael zahlbar

XI. Die Herrschaften Forst und Pfohrten  
 eine Verschreibung an den General-Maj. von  
 Möllendorf d. d. 5 Febr. a. c. in der Michael-  
 Messe zahlbar - - 12-000  
 Cammerath Heinecken ein Wechsel 10-000

XII. Es ist auch der zwischen den  
 General-Major von Linden und den Cam-  
 mer-Commisario Lorenz wegen der Por-  
 celain-Bestellungen unterm 7 Febr. a. c.  
 geschlossenen Vergleich unter dem zu erfül-  
 lenden Verschreibungen mit begriffen.

Hierüber annoch

A. auf Verschreibungen des Grafen von  
 Bolza de an. 1759. laut gegebener Be-  
 rechnung - Rthlr. 37, 786. 13-5

B. Wechselbriefe von Joh. Christian Renner  
 von 3 Sept. 1759. von dem von Dieskau  
 an die Preußl. Haupt Magazin Casse  
 indossiret unterm 31 Jan. 1763. Rthlr. 1-000

Thomas Freyh. von Freitsch. Ewald. Fridr. von Sertzberg.

Da



**S**a in dem zwischen Sr. Königl. Majestät in Pohlen und Sr. Königl. Majestät in Preußen unterm heutigen Daro getroffenen Friedens-Schluß fest gesetzt worden, daß von dem Fülften Februar. *inclusive*an gerechnet, alle Kriegs-*Prestationes* in Sachsen *cessiren*, und die Chursächsischen Lande in Zeit von dreyen Wochen, nach geschehener Auswechselung derer *Ratificationen*, von denen Königl. Preußischen Troupen *evacuïret* werden sollen, beydes aber, wegen der dabey vorkommenden Umstände einige Erläuterungen bedarf; so haben die Unterzeichnete beyde Bevollmächtigte folgende Neben-*Convention* verabredet und geschlossen.

I.

Werden Se. Königl. Majestät in Preußen von dem Sechzehnten Februar. *a. c.* an, Dero sämtliche Troupen aus dem Erzgebürgischen und Thüringischen Creise zurück ziehen, und gedachte Creise den Zwanzigsten Februar. völlig *evacuïren* lassen. Die Stadt Leipzig soll den Ersten *Martii* geräumt werden, und Se. Königl. Majestät in Preußen werden hiernächst alles mögliche thun, daß Sie die sämtliche Chursächsische Lande in der in dem Friedens-*Tractat* festgesetzten Zeit von dreyen Wochen, nach ausgewechselten *Ratificationen*, von Dero Troupen *evacuïren* lassen; wenn aber solches wider Vermuthen, wegen noch nicht offener *Schiffart*, in solcher Zeit nicht völlig geschehen könnte, und ein Theil der Königlich Preußischen Troupen eine Zeit von Acht bis höchstens Zehn Tagen noch länger in Sachsen stehen bleiben müßte; so soll dieses Königlich Pohnischer und Churfürstlich Sächsischer Seits nicht als eine *Contravention* des Friedens angesehen werden, sondern es soll Sr. Königl. Majestät in Preußen frey stehen, solche Troupen, die jedoch über





über Zwanzig *Bataillons* nicht ausmachen werden, zwischen der Elbe und Mulda, und in den nächsten Gegenden von Torgau und Wittenberg, jenseit der Elbe, auf so lange stehen zu lassen.

2.

Verbleiben sämtliche in Sachsen gegenwärtig befindliche Magazine zu Sr. Königl. Majestät in Preußen *Disposition*, um theils die Armee, so lange solche sich noch in Sachsen befindet, daraus zu versorgen, theils auch die Vorräthe, nach dem es die Umstände erfordern, *transportiren* zu lassen. Wenn hiernächst auch die Armee aus Sachsen weg marschiret, so verbleiben die übrigen Magazin-Bestände zu Torgau, Preßsch und Wittenberg dem ohngeachtet zu Sr. Königlichen Majestät in Preußen *Disposition*, und stehen Deroselben frey, solche wegschaffen, oder verfilbern zu lassen, welches so bald, als möglich geschehen wird; wie denn auch die nöthigen Magazin-Bediente bis dahin darbey stehen bleiben.

3.

Behalten Seine Königl. Majestät in Preußen sich vor, daß die ohnungänglich erforderliche Fuhren, um sowohl innerhalb der Chursächsischen Lande, und weitestens bis zum ersten Nacht-Lager über der Gränze, der Armee die Fourage aus denen Magazinen anzufahren, als auch allenfalls die Magazine-Bestände bis Torgau, Preßsch oder Wittenberg zu *transportiren*, ingleichen zum Holz-Anfahren, die Kranken-Fuhren, und alle zum Marsch bis in das erste Nacht-Lager über die Gränze, ohnungänglich erforderliche Vorspann und *Ordonantz*-Pferde, bis zur S. 1. bestimmten gänzlichen *Evacuation*, von Lande, ohnweigerlich und ohnentgeltlich, gestellet werden, welches alles mit de-

denen Königlich-Pohlnischer und Churfürstlich-Sächsischer  
Seits abzuordnenden Kreis- und Marsch-Commissarien zu  
reguliren.

4.

Wenn die Königlich-Preussischen Troupen Sachsen eva-  
cuiren, so bleiben die Lazarethe zu Torgau und Wittenberg so  
lange, bis bey offenwerdender Schiffart die Kranken, und alles  
was zum Lazareth gehört, transportiret und weggeschafft  
werden können, und behalten so lange freyes Obdach, Licht und  
Feuerung. Sr. Königlichen Majestät in Preußen stehet auch  
frey, bey denen Lazarethen und Magazinen überhaupt ein De-  
taschement von Dreyhundert Mann von Dero Troupen zu  
lassen. Der Transport der Lazarethe geschiehet auf Ihre Köni-  
glichen Majestät in Preußen alleinige Kosten.

5.

Der Armee, samt allem, was dazu gehört, nebst Directo-  
rial- und Commissariats-Proviant-Bekerey- und Fuhrwesens  
Bedienten, wird, so lange selbige vorbestimmter massen noch in  
Sachsen bleiben, freyer Quartier-Stand, als Obdach, Feuer  
und Licht, und auf dem Marsch, Lager und Streu-Stroh  
ohnentgeltlich gestattet.

6.

Behalten Se. Königl. Majestät in Preußen sich vor,  
daß von allem, was bis zu denen *Terminis evacuationis* der Ar-  
mee zu ihrem Gebrauch zugeführet wird, oder dieselbe wegschi-  
cket, weder Zoll noch Geleite, oder Accise, noch Fehr- und Brü-  
cken-Geld gefordert werde.

7.



7.

Wegen des zum Behuf der Armee, Beckeren und Lazareths erforderlichen Holzes, bleibet es überall, bis zur *Evacuation*, bey dem Innhalt der *Convention* vom 22 Decbr. ai. pr.

8.

In Ansehung der Münz-Sorten soll es bis zu denen §. 1. bestimmten *Evacuations*-Fristen, auf den bisherigen Fuß bleiben, und bis dahin von beyden Theilen, in beyderseitigen Landen, keine *Reduction* vorgenommen werden.

Diese Neben-*Convention* soll eben die Kraft haben, als wenn solche dem Friedens-*Tractat* wörtlich einverleibet worden, auch zu solchem Ende von beyden Hohen *Contrahirenden* Theilen *rati- ficiret* werden.

Zu dessen Urkund haben beyderseits Bevollmächtigte selbige eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

So geschehen Schloß Hubertsburg am Funfzehnden Februar. Eintausend Siebenhundert Drey und Sechzig.

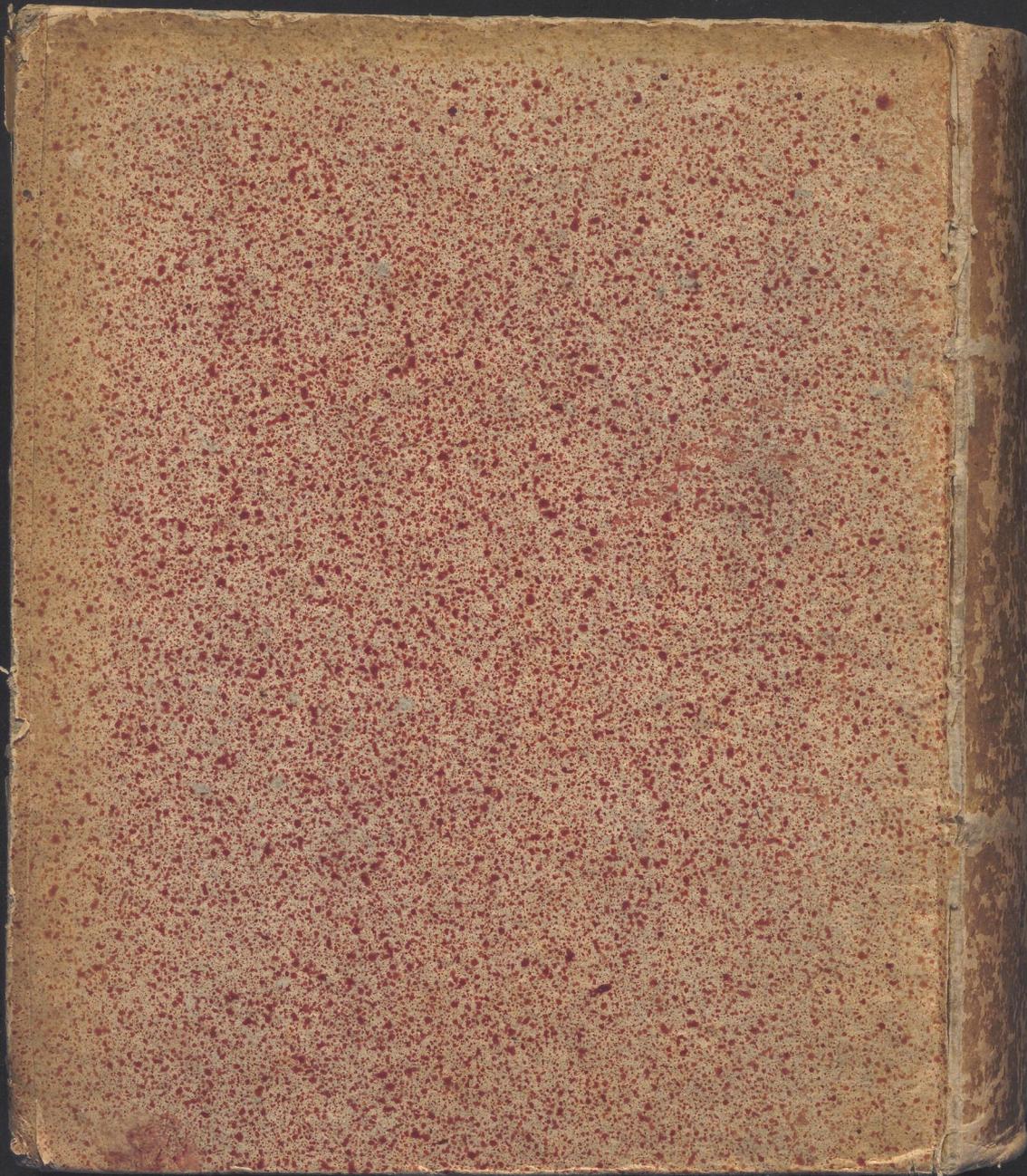
(L.S.) Thomas Freyh. von (L.S.) Ewald Friedrich von  
Fritsch. Hertzberg.



1078

PICA





# Friedensschluß

zwischen

Sr. Majestät

den König von Pohlen,  
Churfürsten zu Sachsen

Sr. M

den König

getroff

Schloß S

den 1sten



Aus dem Fra

Auf Befehl de

Nach dem zu Dresden gedruc

